

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-16-507

Gegenstand:

Weißer Integralschaumplatten aus geschäumtem PVC-U mit der Bezeichnung „VEKAPLAN S“
der Brandverhaltensklasse E (DIN EN 13501-1:2007+A1:2009)
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2), lfd. Nr. 2.10.1.2

Antragsteller:

VEKA AG
Dieselstr. 8

48324 Sendenhorst

Ausstellungsdatum:

05.07.2016

Geltungsdauer bis:

04.07.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der weißen Integralschaumplatten aus geschäumtem PVC-U mit der Bezeichnung „VEKAPLAN S“ als normalentflammbarer Baustoff (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009).

Der Baustoff gilt als **nicht** brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.2 Die weißen Integralschaumplatten sind als Werbeflächen, Einrichtungen im Ladenbau sowie als Einrichtungen und Verkleidungselemente im Innenbereich zu verwenden. Die Werbeflächen, Einrichtungen und Verkleidungselemente müssen dauerhaft in der baulichen Anlage installiert sein.

Die Platten dürfen in der Endanwendung nur ohne direkten Kontakt zu gleichen oder anderen flächigen Bauprodukten angeordnet werden.

Die Oberfläche der Platten darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die weißen Integralschaumplatten müssen aus PVC-U bestehen. Aufgrund des Produktionsprozesses ist die Rohdichte der Platte nicht gleichmäßig über die Plattendicke verteilt. Im Bereich der Plattenoberfläche ist die Dichte höher als im Plattenkern. Ferner müssen die Platten eine Dicke von 8,0 mm bis 30,0 mm ($\pm 10\%$) sowie eine mittlere Rohdichte von 480 kg/m^3 ($\pm 10\%$) aufweisen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die weißen Integralschaumplatten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009) erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.



4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Baustoffklasse normalentflammbar (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230010531-1 vom 05.07.2016
- Klassifizierungsbericht des MPA NRW Nr. 230010531-2 vom 05.07.2016

Erwitte, 05.07.2016

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Rickert